



Sophie-Scholl-RS aktuell 1. Elternbrief - September 2020

Sehr geehrte Eltern,

nach den Sommerferien beginnen wir nun das neue Schuljahr 2020/21 wieder regulär mit allen Schülerinnen im Präsenzunterricht.

Es wird für alle Beteiligten der Schulfamilie eine große Herausforderung und jeder einzelne ist in seiner Verantwortung gefragt, sich an die Richtlinien zu halten, damit ein sicheres und gesundes Miteinander gelingen kann.

Es bedeutet natürlich wieder früher aufstehen und lernen, Regelschulalltag mit allen gemeinsam zu haben, aber auch Freundinnen treffen, viele neue Dinge lernen und gemeinsam einiges erleben.

Damit dies gelingen kann, bitten wir Sie um Ihre Mitarbeit und um ein konstruktives Miteinander.

Es wurde vom Kultusministerium ein Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts veröffentlicht, der die Grundlage für unseren Hygieneplan an der Schule bildet. Dieser wird im Anhang zu finden sein.

Weiterhin wurde vom Kultusministerium ein Rahmenplan zur Umsetzung für den Distanzunterricht erarbeitet, der zu gegebener Zeit an Sie und Ihre Töchter übermittelt wird.

Unsere Kommunikationsplattformen werden ausschließlich Schulmanager Online und Mebis sein.

Sollten Videokonferenzen notwendig sein, wird eine datenschutzkonforme Möglichkeit gewählt werden.

Wichtige Termine von September bis Dezember

09.09.2020	Unterrichtsende für alle Klassen 12:10 Uhr
10.09.2020	Unterrichtsende für alle Klassen 12:10 Uhr
11.09.2020	Unterrichtsende für alle Klassen 12:10 Uhr Gedenkstättenbesuch 10.Klassen
21.09.2020	Grundwissenstest Mathematik (7. Klassen)
22.09.2020	Jahrgangsstufentest Deutsch (6. Klassen) Jahrgangsstufentest Mathematik (8. Klassen)
23.09.2020	Jahrgangsstufentest Englisch (7. Klassen)
24.09.2020	Jahrgangsstufentest Mathematik (6. Klassen) Jahrgangsstufentest Deutsch (8. Klassen)
21.10.2019	unter Vorbehalt: Klassenelternabend (Infos folgen)
02.11.-06.11.	Herbstferien
18.11.2020	Unterrichtsfrei
23.11.2020	1. Elternsprechtag 17:00 - 19:30 Uhr
18.12.2020	Zwischenbericht für 5.-8. Klassen
22.12.2020	letzter Schultag vor den Weihnachtsferien U-Ende 11:15 Uhr

Die Rahmenpläne und Konzepte sind von allen Beteiligten der Schulfamilie unbedingt und ohne Ausnahme einzuhalten.

In der ersten und letzten Ferienwoche wurde an der Schule bereits kräftig gearbeitet und organisiert, was Schülerinnen, Lehrkräften und Eltern den Schulbeginn so entspannt wie möglich gestalten soll. Die Klasseneinteilungen und Stundenpläne sind fertig, das Schulhaus wurde gereinigt und die Klassenräume sind eingerichtet.

Besonderheiten an unserer Schule

Wir verstehen uns als Schulfamilie, die allen Dazugehörigen die Möglichkeit bietet, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen. Eigenverantwortung, Aufgeschlossenheit für Neues, soziale Kompetenz, Leistungswille, Verantwortungsgefühl und Eigeninitiative sollten dafür selbstverständlich sein. Über den Unterricht hinaus bieten wir Aktivitäten, Projekte, Arbeitsgruppen und Gremien an, wie z.B. die Aktionen der Schülersprecherinnen, der SMV sowie der Lern- und Freizeittutoren, die das Schulleben durchs Jahr begleiten sowie nach außen repräsentieren. Hinzu kommen die Arbeitsgruppen und ein abwechslungsreiches Angebot an Wahl-, Förder- und Ergänzungsunterrichten.

Auch hier findet sich unser Leitbild „Schule fürs Leben“ wieder, denn die Sophie-Scholl-Realschule möchte nicht nur Wissen vermitteln, sondern auch auf das Leben außerhalb und nach der Schule vorbereiten.

Brückenangebote:

Ich möchte Sie in diesem Jahr besonders auf die Brückenangebote hinweisen, die bis zu den Weihnachtsferien verstärkt angeboten werden, um eventuelle Lücken aus dem vorigen Schuljahr zu schließen.

In den Klassen 8a und 8b wurde die Klasse im Fach Englisch auf 2 Lehrkräfte aufgeteilt.

Die Klasse 8b wird 1 zusätzliche Stunde Mathematikunterricht pro Woche haben.

Zudem gibt es folgende Förderunterrichte:

Englisch: Jahrgangsstufen 6/7 und 9

Deutsch: Jahrgangsstufen 7 und 8

BWR: Jahrgangsstufen 8 und 9

Mathematik: (Start erst ab 19.10.2020) Jahrgangsstufen 7/ 9 und 10

Mathematik: Klasse 8c

Französisch: 10. Klasse Konversation /Prüfungsvorbereitung

Neues an unserer Schule

Neue Lehrkräfte

Mit Beginn des Schuljahres wurden uns einige neue Lehrkräfte zugeteilt, die wir herzlich willkommen heißen:

Frau Busch (Französisch/Geografie)

Frau Heigl (Englisch/Kunst)

Frau Lemberger (Mathematik/Biologie/ IT)

Frau Reichel (Sport)

Frau Richter (Mathematik/Chemie)

Frau Schmelz (Mathematik/ev.R)

Frau Tischler (Ernährung und Gesundheit)

Neue Klassen

In diesem Schuljahr haben wir 21 Klassen gebildet. Die durchschnittliche Klassenstärke an unserer Schule liegt - ohne die Differenzierungen zu berücksichtigen - bei 24 Schülerinnen und damit wieder im bayernweiten Schnitt an Realschulen.

Zwischenberichte in den Jahrgangsstufen 5-8

Auch dieses Schuljahr wird es in den Jahrgangsstufen 5-8 keine Zwischenzeugnisse geben, sondern wieder zwei Zwischenberichte im Dezember und im April.

Zusätzlich werden weiterhin vor den Elternsprechtagen die Noteninformationsblätter über den aktuellen Leistungsstand ausgegeben.

Profilklassen in der Jahrgangsstufe 5

In jeweils zwei Schulstunden - außerhalb des regulären Unterrichts - können die Schülerinnen gemeinsam mit ihren Lehrkräften Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem betreffenden Gebiet erweitern und vertiefen. Der Unterricht in den Profilen findet in der Regel am Vormittag statt. Noten werden im Profilmfach nicht erteilt. Die Profilklassen werden in der 5. Jahrgangsstufe gebildet und in der 6. Jahrgangsstufe (wenn möglich) mit einer Wochenstunde weitergeführt.

Auf Grund von personellen Veränderungen wird in diesem Schuljahr das Profil in der 6. Jahrgangsstufe ausgesetzt. Stattdessen wird der musische Bereich durch eine Unterrichtsstunde gestärkt.

In den Klassen 5b/c wird daher das Profil „Kochkids“ in jeweils einem Halbjahr durch ein mehrwöchiges Kunstprojekt ersetzt.

Offene Ganztagsbetreuung

Dank zahlreicher Anmeldungen können wir wieder mit unserem bewährten Kooperationspartner Job-Trans zusammenarbeiten. Die pädagogische Leitung hat Frau **Stefanie Desing**. Verbindungslehrkraft zwischen OGS und unserer Schule ist **Frau Brunner, Martina**.

Alle Eltern, die ihre Kinder angemeldet haben, werden in den ersten Schultagen noch einmal ausführlich informiert.

Gebundene Ganztagsklassen

Es gibt dieses Schuljahr wieder zwei gebundene Ganztagsklassen. Die Klassen 5a und 6a werden somit den ganzen Tag bei uns im Haus unterrichtet.

Ansprechpartnerin ist auch hier **Frau Brunner**.

Bitte beachten:

Sowohl der offene Ganztags als auch der gebundene Ganztags beginnen erst ab Montag, 14.09.2020

Einhaltung der Realschulordnung / BaySchO und der Hausordnung

Die Schulordnung enthält die grundlegenden Regelungen unserer Schulart. Im Laufe der Schulzeit Ihres Kindes werden wir Sie immer wieder mit den wichtigsten Bestimmungen vertraut machen. Sie finden die Realschulordnung im Internet unter:

<http://www.realschule.bayern.de/bestimmungen/> ; <http://www.realschule.bayern.de/eltern/>
Weitere Informationen erhalten Sie über die Klassenleiter Ihres Kindes am ersten Klassenelternabend.

Im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler ist in Art. 56 Abs. 5 (BayEUG) geregelt, dass sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulgelände **Mobilfunktelefone** sowie sonstige digitale Speichermedien ausgeschaltet sein müssen, **sofern sie nicht zu Unterrichtszwecken dienen. Hierfür erteilt die Lehrkraft eine ausdrückliche Erlaubnis!**

Der Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel ist ebenso wie das Rauchen innerhalb der Schulanlage sowie bei verbindlichen schulischen Veranstaltungen untersagt (§41, RSO).

Wirken Sie nachdrücklich auf Ihr Kind ein, dass es sich unter allen Umständen an diese Regeln halten muss, da Verstöße gegen diese Grundsätze unweigerlich Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Hausaufgabenheft

Alle Schülerinnen unserer Schule müssen ein Hausaufgabenheft führen, in das sie alle Aufgaben eintragen, die von Stunde zu Stunde gestellt werden. Es kommt eigentlich nie vor, dass eine Schülerin "nichts" aufhat. Sollte einmal keine schriftliche Hausaufgabe gestellt

worden sein, so ist zumindest in jedem Fach der behandelte Stoff anhand des Hefteintrages und des Lehrbuches zu wiederholen.

Über den behandelten Unterrichtsstoff müssen die Schülerinnen in der Folgestunde Rechenschaft ablegen. Das Hausaufgabenheft enthält in der Regel auch eine Tabelle, in der die Schülerinnen ihre erzielten Noten eintragen können. Kontrollieren Sie bitte die Eintragungen wöchentlich und informieren Sie sich über den Leistungsstand Ihres Kindes.

Einige zusätzliche wichtige Bestimmungen:

Erkrankungen

Ist Ihr Kind wegen Krankheit verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Im Falle einer mündlichen Verständigung der Schule ist zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Vordrucke sind auch im Sekretariat und auf der Homepage erhältlich.

Dauert die Erkrankung länger als drei Unterrichtstage oder häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse bzw. bestehen an der Erkrankung Zweifel, wird die Schule ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis verlangen bzw. generell Attestpflicht verhängen. Wird das Attest nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als **unentschuldigt**. Versäumt eine Schülerin einen angekündigten Leistungsnachweis ohne Attest, so muss die Note "6 = ungenügend" erteilt werden.

Erkrankung / Unfall während des Unterrichts

Erkrankt eine Schülerin während des Unterrichts, so kann sie nur dann nach Hause entlassen werden, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person an der Schule abgeholt wird. In dringenden Notfällen wird Ihr Kind über den Rettungsdienst zu einem Durchgangsarzt oder ins Klinikum gebracht.

Schülerunfallversicherung

Erleidet eine Schülerin in der Schule oder auf dem Schulweg einen Unfall, ist dies umgehend im Sekretariat der Schule zu melden. Der behandelnde Arzt ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt. Die Kosten übernimmt dann die KUVB (kommunale Unfallversicherung Bayern).

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn z.B. Ihr Kind den Schulbereich zur freien Gestaltung seiner Mittagspause verlässt oder vom kürzesten Schulweg abweicht.

Beurlaubungen

Beurlaubungen von Schülerinnen sind **nur in dringenden** Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich.

Bitte stellen Sie einen solchen Antrag **rechtzeitig, spätestens eine Woche vorher**. Vordrucke gibt es im Sekretariat oder auf der Homepage unserer Schule. Für **Urlaubsreisen** kann grundsätzlich **keine Beurlaubung** ausgesprochen werden.

Große und kleine Leistungsnachweise

Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben; kleine Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests sowie mündliche und praktische Leistungen. Schulaufgaben sind schriftliche Arbeiten über den behandelten Unterrichtsstoff zurückliegender Wochen bzw. Monate. In den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik und Chemie sowie in den Profulfächern sind im Schuljahr jeweils 2 - 4 Schulaufgaben anzufertigen. In der 9. Jahrgangsstufe ist eine „Projektpräsentation“ verpflichtend und eine mündliche Prüfung wird als Ersatz einer Schulaufgabe durchgeführt. Sie werden vorab von dem jeweiligen Fachlehrer darüber informiert. Alle Schulaufgaben werden zur Einsichtnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben und spätestens nach einer Woche wieder eingesammelt. Auch Stegreifaufgaben, das sind schriftliche Leistungsnachweise über den Stoff der unmittelbar vorausgegangenen Unterrichtsstunde der Klasse (einschließlich Grundwissen des jeweiligen Faches), können auf schriftlichen Antrag der Eltern mit nach Hause genommen werden.

In den Gebundenen Ganztagsklassen werden die Stegreifaufgaben außer in D/M/E durch Kurzarbeiten ersetzt.

Wertsachen

Die Schule besitzt **keine** sichere Verwahrmöglichkeit für Wertsachen. Bitte überzeugen Sie Ihr Kind, dass es nicht sinnvoll ist, größere Geldbeträge oder sonstige Wertsachen in die Schule mitzunehmen. Bei Verlust oder im Schadensfall kann kein Ersatz geleistet werden.

Sprechstunden

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch und informieren Sie sich persönlich beim Fachlehrer über die schulischen Angelegenheiten Ihres Kindes.

Sportunterricht

Auch in diesem Schuljahr wird die Sanierung der Turnhallen und des Schwimmbades noch einige Wochen andauern.

Dennoch wollen wir mit dem Sportunterricht - soweit wie möglich - beginnen. Dieser wird dann bei trockenem Wetter draußen stattfinden. Daher bitten wir Sie für wetterfeste, warme Sportkleidung zu sorgen.

Für den Sportunterricht in der Halle müssen alle Schülerinnen Sportschuhe mit nicht abfärbender Sohle tragen. "Straßenturnschuhe" sind nicht zulässig. Gürtel, Uhren, Ringe,

Halsketten und andere am Körper getragene Gegenstände, von denen eine Verletzungsgefahr ausgehen kann, sind **grundsätzlich** vor Beginn des Sportunterrichtes abzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, muss Ihr Kind von der Teilnahme an praktischen Übungen ausgeschlossen werden. Um Erkältungen möglichst vorzubeugen, sollte Ihr Kind vor allem in den Wintermonaten warm gekleidet sein, eine Kopfbedeckung tragen und einen Haarfön benutzen. Kann Ihre Tochter einmal nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist eine **schriftliche Entschuldigung** notwendig. Ihre Tochter nimmt dann automatisch passiv am Unterricht teil und verlässt das Schulgebäude nicht.

Gebühren

Von der Stadt Weiden wird jedes Schuljahr ein bestimmter Betrag als Papiergeld erhoben. Dieses Schuljahr beläuft sich der Betrag auf **10 €**. Die Klassenleiter werden sich um den Einzug dieses Betrags in den nächsten Tagen kümmern.

Veränderung persönlicher Daten

Sollten sich seit dem letzten Schuljahr Ihre persönlichen Daten oder die Ihrer Tochter verändert haben, so teilen Sie uns dies bitte zügig mit.

Das betrifft auch Allergien, chronische Krankheiten, neue Bescheinigungen, Atteste, Befreiungen oder Sorgerechtsbeschlüsse für Ihr Kind, Umzug usw.

Schulberatung

Beratung von Schülerinnen und Eltern bei Schulschwierigkeiten und allgemeinen Fragen zur Schullaufbahn findet auf mehreren Ebenen statt. In diesem Schuljahr stehen Ihnen **Herr Kneidl** und **Frau Schlosser** als Beratungslehrer zur Seite. Daneben sind auch Fachlehrer, Klassenleiter und Schulleitung kompetente Ansprechpartner.

Für eine schulpsychologische Beratung wenden Sie sich bitte an unsere Schulpsychologin **Frau Hoffmann** (Tel. 0961 48235137).

Weiterhin stehen Ihnen das Jugendamt, die Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle sowie die staatliche Schulberatungsstelle für die Oberpfalz zur Verfügung. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unserer Homepage oder www.realschule.bayern.de.

Behandlung von Schulbüchern

Um die Abnutzung unserer Lehrbücher so gering wie möglich zu halten, **müssen** die Schulbücher Ihrer Tochter mit einem Schutzeinband versehen werden. Geht ein Buch verloren oder wird es zu sehr verschlissen, so müssen wir am Schuljahresende Schadenersatz verlangen.

Pausenverpflegung

Eine gesunde Ernährung ist die beste Voraussetzung für die gute Leistung eines Kindes. Achten Sie daher auf eine vollwertige, gesunde und abwechslungsreiche Pausenverpflegung, die Sie Ihrer Tochter mitgeben. Da unser Pausenverkauf durch den Sachaufwandsträger noch nicht neu besetzt worden ist, wird es bis auf Weiteres keinen Pausenverkauf geben.

Realschule im Internet

Unter folgenden Internetadressen können Sie Informationen über unsere Schule sowie über das Bayerische Schulwesen allgemein abrufen:

www.sophie-scholl-rs.de / www.realschule.bayern.de / www.km.bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie alle neuesten Informationen, Elternbriefe, Termine, Änderungen, Berichte aus dem Schulalltag, Formulare und dergleichen.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig.

Elternbeirat

Der Elternbeirat ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Eltern und Schule. Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirats sind gesetzlich geregelt. Der Elternbeirat befasst sich mit Problemen, die von den Eltern an ihn herangetragen werden und ermöglicht über Elternspenden Anschaffungen, die die Schule nicht tätigen kann. Er wirkt bei allen Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. In diesem Schuljahr stehen Neuwahlen an, bei denen wir auf rege Beteiligung hoffen.

Förderverein

Der Förderverein unterstützt die Schule in ihrer Aufgabe der Bildung, Entwicklung und Förderung unserer Kinder. Dabei versucht der Förderverein in enger Kooperation mit der Schule immer da anzusetzen, wo die öffentlichen Mittel und Kapazitäten aufhören. Für diese Arbeit zwischen Öffentlichkeit, Eltern und Schule bitten wir Sie um Ihre Unterstützung und Ihre Mitgliedschaft im Verein. Informationsbroschüren und Anmeldeformulare sind im Sekretariat der Schule erhältlich. Infos gibt es auch auf unserer Homepage.

ESIS - Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus

ESIS ist die Abkürzung für Elektronisches-Schüler-Informations-System und diente bis jetzt zur Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule. Allerdings stießen wir damit in der Schulschließungszeit an Grenzen und werden nun ab diesem Schuljahr umstellen auf den Schulmanager Online.

Dadurch kann die Kommunikation innerhalb der Schulfamilie effizienter, transparenter und ökonomischer gestaltet werden.

Melden Sie sich bitte für diesen Service dringend und verlässlich in den nächsten Tagen an. Ausführliche Informationen erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben zu diesem Elternbrief.

Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020

Mit dem Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes muss an der Schule ein ausreichender Impfschutz bei den Schülerinnen nachgewiesen werden.

Dazu werden in den nächsten Tagen die Impfpässe Ihrer Töchter überprüft werden.

Ein gesondertes, detailliertes Schreiben des Kultusministeriums finden Sie im Anhang dieses Elternbriefes.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an den Klassenleiter Ihrer Tochter oder an die Schulleitung. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für konstruktive Anregungen in einem Gespräch zur Verfügung. Auch Beschwerden und Missverständnisse lassen sich durch ein persönliches, offenes Gespräch zur Zufriedenheit aller lösen.

Ihnen und Ihren Töchtern wünsche ich einen guten Start ins neue Schuljahr 2020/21.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt des 1. Elternbriefes im Hausaufgabenheft Ihrer Tochter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Susanne Genser, RSDin

Hygienekonzept

Das **Hygienekonzept der Sophie-Scholl-Realschule** stützt sich auf den **Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus** in der jeweils gültigen Fassung (einzusehen auf der Homepage des Kultusministeriums). Die wichtigsten Grundsätze werden im Folgenden für unsere Schule spezifiziert, wobei die Vorgaben der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens entsprechend angepasst werden.

1. Zutrittsverbot

Personen, die

- mit dem Corona-Virus **infiziert** sind oder entsprechende **Symptome** aufweisen,
- in **Kontakt zu einer infizierten Person** stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch **nicht 14 Tage vergangen** sind oder
- die einer sonstigen **Quarantänemaßnahme** unterliegen,

dürfen die Schule **NICHT** betreten (*vgl. Rahmenplan Seite 10*).

Für Schülerinnen mit respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- **Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten)** ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) **kein Fieber** entwickelt wurde. Betreten Schülerinnen in diesen Fällen dennoch die Schule, werden sie in der Schule **isoliert** und müssen von den Eltern **abgeholt werden** (*vgl. Rahmenplan Seite 26*).
- **Kranke Schülerinnen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz < 35) und Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz 35 - < 50) erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen nach **mindestens 24 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Der **fieberfreie Zeitraum** soll **36 Stunden** betragen (*vgl. Rahmenplan Seite 27*).
- Bei Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz ab 50) ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung erst nach **Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2** oder eines **ärztlichen Attests** möglich (*vgl. Rahmenplan Seite 27*).

2. Betreten und Verlassen des Schulgebäudes

- **Haupteingang:** Schülerinnen, deren Klassenzimmer im **Aufgang A** liegt
- **Pausenhof Ausgang B:** Schülerinnen, deren Klassenzimmer im **Aufgang B** liegt
- **Pausenhof Ausgang C:** Schülerinnen, deren Klassenzimmer im **Aufgang C** liegt
- **Fahrradkeller im Aufgang A:** Schülerinnen, die mit dem **Fahrrad** zur Schule kommen

Die Schülerinnen begeben sich unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes in das jeweilige Klassenzimmer und bleiben dort. **Die Aula ist kein Aufenthaltsbereich!**

3. (Persönliche) Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Es besteht weiterhin „**Rechtsverkehr**“ im Schulgebäude. Die sogenannten „**AHA-Regeln**“ (**A**bstand, **H**ygiene, **A**lltagsmasken) gelten unverändert (*vgl. Rahmenplan Seite 10*):

- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m), wenn immer möglich
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)

- regelmäßiges **Händewaschen** (mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Einhalten der **Husten- und Niesetikette** (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Vermeiden des Berührens von Augen, Nasen und Mund**
- **Auf dem gesamten Schulgelände (auch im Freien) gilt Maskenpflicht für alle Personen** (vgl. Rahmenplan Seiten 16-18)!

4. Unterricht

Die Klassenzimmer sind mit **Einzeltischen** und **in frontaler Sitzordnung** bestuhlt. Gegenstände (Arbeitsmittel, Stifte, Lineale o. Ä.) dürfen nicht **gemeinsam** genutzt werden. Am Ende jeder Stunde erfolgt eine mindestens fünfminütige **Stoß- bzw. Querlüftung**.

5. Pausenregelung

Es gibt zwei Pausen:

1. Pause: 9:25 Uhr – 09:45 Uhr

- **Klassen 5-7:** Die Lehrkräfte der **2. Stunde** bringen die Schülerinnen in den **Pausenhof**. Die Schülerinnen halten sich im dort im zugewiesenen Bereich auf.
- **Klassen 8-10:** Die Schülerinnen verbringen diese Pause im **Klassenzimmer (Lüftung!)**.

2. Pause: 11:15 Uhr – 11:30 Uhr (Die 5. Stunde ist lediglich 40 Minuten lang!)

- **Klassen 5-7:** Die Schülerinnen verbringen diese Pause im **Klassenzimmer (Lüftung!)**.
- **Klassen 8-10:** Die Lehrkräfte der **4. Stunde** bringen die Schülerinnen in den **Pausenhof**. Die Schülerinnen halten sich im dort im zugewiesenen Bereich auf.

Falls die jeweilige Pause (z.B. aus Witterungsgründen) nicht im Pausenhof stattfinden kann, erfolgt eine **Ansage der Schulleitung**. Dennoch ist auf Kleidung zu achten, die einen Aufenthalt im Pausenhof auch bei ungünstigeren Witterungsverhältnissen ermöglicht.

Den einzelnen Jahrgangsstufen werden verschiedene **Toiletten** zugewiesen. Der Toilettengang soll sich v. a. in den Zwischenstunden, der „Klassenzimmer-Pause“ und auf dem Rückweg vom Pausenhof beschränken. Ausnahmen erteilt wie üblich die Lehrkraft.

6. Corona-Warn-App

Schülerinnen, auf deren Handy die **Corona-Warn-App** des Robert-Koch-Instituts (RKI) installiert ist, dürfen ihr Smartphone angeschaltet lassen. Dieses muss aber **stumm** geschaltet und in der **Schultasche** verstaut sein. Es herrscht jedoch weiterhin ein generelles **Benutzungsverbot von Handys und sonstigen digitalen Speichermedien**.

7. Schlusswort

All diese Maßnahmen verfolgen v. a. zwei Ziele: zum einen die unter den gegebenen Umständen **bestmögliche Bildung und Erziehung** unserer Schülerinnen; zum anderen den **Schutz der Gesundheit aller Mitglieder unserer Schulfamilie**. Beides kann nur gelingen, wenn alle ihren Beitrag leisten. Wir zeigen unseren Respekt und unsere Wertschätzung den anderen gegenüber, indem wir diese Regeln befolgen!

Weiden, 04. September 2020

gez. Susanne Genser, Schulleiterin



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Information für Erziehungsberechtigte

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
[Ihr Zeichen]

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
[Unser Zeichen]

München, im Februar 2020
Telefon: 089 2186
Name:

Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 hier: Information an die Erziehungsberechtigten mit Datenschutzhinweisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicher sind Sie schon über die Medien darüber informiert, dass der Deutsche Bundestag im November 2019 das Masernschutzgesetz beschlossen hat. Dieses Gesetz tritt nun zum 1. März 2020 in Kraft.

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten, eine Infektionsübertragung ist ohne direkten Kontakt möglich. Die Erkrankung kann mit schwerwiegenden Komplikationen und Folgeerkrankungen einhergehen. Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität.

Nicht geimpft zu sein bedeutet somit nicht nur eine Gefahr für das eigene körperliche Wohlergehen, sondern stellt auch ein Risiko für andere Personen dar, die z.B. auf Grund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können

Konsequenz dieses Gesetzes ist u.a., dass alle in Schulen betreuten bzw. tätigen Personen einen Impfstatus nachweisen müssen. Konkret bedeutet das, dass Sie für Ihre Kinder, die an einer Schule angemeldet sind oder werden, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen. Die Schulleitungen sind als sog. „Leiter der Einrichtung“ vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

In der Umsetzung bedeutet dies,

- dass für alle Kinder, die ab dem 01. März 2020 entweder im laufenden Schuljahr oder zum Beginn des Schuljahrs 2020/21 an der Schule aufgenommen werden wollen, **vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn** ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss
- dass für alle Kinder, die am 01. März 2020 bereits ein Schulverhältnis an einer Schule haben und mithin die Schule zu diesem Zeitpunkt schon tatsächlich besuchen, der **Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021** erbracht werden muss.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- ⇒ Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ⇒ ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- ⇒ Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation in der Schülerakte, so dass die Erbringung dieses Nachweises nur einmal in der Schullaufbahn erforderlich ist.

In den Fällen, in denen zu den oben genannten Fristen die Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten, die wiederum von den Schulen umzusetzen sind. Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht mehr der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, führt dies i.d.R. zu einem Beschulungsverbot. Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne den Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. Weitere Maßnahmen ergehen auch in diesen Fällen von den zuständigen Gesundheitsämtern (Beratung, Bußgeld, Zwangsgeld).

Weitere Informationen finden Sie unter www.masernschutz.de.

Bitte beachten Sie die beiliegenden Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Stefan Graf
Ministerialdirigent

Hinweise zum Datenschutz im Rahmen der Umsetzung des Masernschutzgesetzes in den Schulen (Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung) für Schülerinnen und Schüler

Verantwortlicher für die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist die besuchte Schule.

Die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers werden von der Schule zum **Zweck** der Umsetzung des Masernschutzgesetzes verarbeitet. Die Schule hat den Nachweis zu prüfen, ob die Schülerin oder der Schüler über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügt, eine Immunität gegen Masern aufweist oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz wird im erforderlichen Umfang (Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 20 Abs. 9 und Abs. 10 Infektionsschutzgesetz - IfSG und Begründung hierfür) in einem Musterbogen dokumentiert. Dieser wird, soweit ein Schulverhältnis begründet wird oder bereits besteht, Bestandteil der Schülerakte. Die für den Nachweis bei der Schule vorgelegten Dokumente sind nur zur Prüfung der Voraussetzungen notwendig und werden nach Abschluss dieser nicht gespeichert.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 2 Nummer 16, § 20 Abs. 8 bis 10, 13 Infektionsschutzgesetz.

Die Daten werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen an folgende Stellen weitergegeben (**Empfänger von personenbezogenen Daten:**)

- ggf. zuständiges Gesundheitsamt bei nicht oder nicht zureichend erbrachten Nachweis (s.o.; § 20 Abs. 8-10 IfSG)
- ggf. zuständige Schulaufsichtsbehörden (Art. 113 BayEUG)
- aufnehmende Schule bei Schulwechseln (§ 39 BaySchO)

An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation des Nachweises in der Schülerakte. Daher gilt die **Speicherfrist** des § 40 S. 1 Nr. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO).

Weitere **Hinweise zum Datenschutz** der Schule, insbesondere die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Schule sowie Hinweise zu Ihren Rechten, finden Sie auf der Schulhomepage.